

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-290/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.05.2016 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung über die Ernennung des stellv. Gemeindewehrleiters und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Gemeinde Südharz, den **Kameraden Andreas Herrmann als stellvertretenden Gemeindewehrleiter** mit Wirkung vom 25.05.2016 für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Andreas Herrmann wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Südharz mit Wirkung vom 01.05.2013 kommissarisch zum stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Gemeinde Südharz bestellt. Ihm wurde auferlegt, die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Qualifikationen nachzuholen. Dieser Verpflichtung kam der Kamerad Herrmann mit Erfolg nach. Er verfügt nunmehr über die erforderlichen Ausbildungen gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 und der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Kamerad Herrmann kann für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates